

Wichtige Informationen zur Krankenversicherung

Jeder Studierende der Universität Kassel ist krankenversicherungspflichtig! Informationen über die Versicherungsmöglichkeiten in Deutschland finden Sie innerhalb Ihrer Kategorie aufgelistet. **Wichtig:**

- Die Krankenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer des Studiums!
- Ohne Nachweis der Krankenversicherungspflicht ist eine Verlängerung des Visums bei der Ausländerbehörde nicht möglich!

Besuch eines Deutschkurses / des Studienkollegs

Besucher des Studienkollegs bzw. des Deutschkurses können sich nur privat versichern. Im Bereich **Ausnahmen** finden Sie alternative Möglichkeiten zur privaten Krankenversicherung in Deutschland auf der 2. Seite dieses Informationsblattes.

Wichtig:

- Art und Umfang des Versicherungsschutzes muss dem einer gesetzlichen Krankenkasse entsprechen. (Fragen Sie vor Abschluss, ob die Versicherung das entsprechende Merkblatt der Ausländerbehörde unterschreibt.)
- Mit Beginn eines nachfolgenden Studiums ist der Wechsel in eine gesetzliche Krankenkasse für Personen, die jünger als 30 Jahre sind, möglich. Ausführliche Informationen finden Sie auf der folgenden Internetseite:

www.internationale-studierende.de/fragen_zur_vorbereitung/einreise/krankenversicherung/.

Immatrikulation in einen Bachelor- / Masterstudiengang / als Austauschler oder Stipendiat

Als eingeschriebener Student an der Universität Kassel haben Sie zwei Möglichkeiten, eine Krankenversicherung abzuschließen: Weitere Informationen erhalten Sie im Bereich **Ausnahmen** auf der 2. Seite dieses Informationsblattes.

1) Gesetzliche Krankenversicherung:

Bis zum 30. Lebensjahr oder dem 14. Fachsemester können Sie sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden. Der monatliche Studententarif für Kranken- und Pflegeversicherung beträgt zurzeit ungefähr 80 Euro für kinderlose Studierende über 23 Jahre. Eine Auflistung der gesetzlichen Krankenversicherungen in Hessen finden Sie hier:

http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenversicherung_grundprinzipien/alle_gesetzlichen_krankenkassen/alle_gesetzlichen_krankenkassen.jsp?filter=7#krankenkassen

Legen Sie bei der Immatrikulation den Nachweis der Krankenversicherung vor: Es handelt sich hierbei um die „Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule“. Die Chipkarte bzw. Anmeldung zur Krankenversicherung reichen nicht aus!

2) **Private Krankenversicherung:**

Wenn Sie eine private Versicherung im Ausland oder in Deutschland abgeschlossen haben, können Sie entweder zu einer gesetzlichen Krankenversicherung wechseln oder weiterhin privat versichert bleiben. In diesem Fall müssen Sie sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Diese Befreiung beantragen Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Wichtige Informationen zur privaten Versicherung:

- Art und Umfang des Versicherungsschutzes muss dem einer gesetzlichen Krankenkasse entsprechen. (Fragen Sie vor Abschluss, ob die Versicherung das entsprechende Merkblatt der Ausländerbehörde unterschreibt.)
- Wenn Sie einmal privat versichert sind, können Sie für die Dauer Ihres Studiums nicht mehr in eine gesetzliche Krankenversicherung zurück wechseln.
- Arztrechnungen müssen oft im Voraus bezahlt werden und werden dann von der privaten Versicherung erstattet.
- In manchen Fällen erhalten Sie nur einen kleinen Betrag oder keine Erstattung von der privaten Versicherung (Selbstbeteiligung).

Ausnahmen

Deutschland hat mit einigen Ländern Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Dazu zählen die Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Wenn Sie Angehöriger dieser Staaten sind, können Sie in der Regel den Versicherungsschutz aus Ihrem Heimatland bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland anerkennen lassen. Bitte klären Sie aber vorab, welche Dokumente Sie hierfür vorlegen müssen. Studierende benötigen für die Anerkennung meistens die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), die Sie bei der Krankenkasse in Ihrem Heimatland kostenlos erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

www.ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de.

Außerdem verfügt Deutschland über eine Reihe von bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit Nicht-EU-Staaten. Auch in diesem Fall muss Ihr Versicherungsschutz von einer deutschen gesetzlich anerkannten Krankenkasse geprüft werden. Einen Überblick zu den bilateralen Abkommen bietet Ihnen folgende Seite:

<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=252&lang=de>.

Bitte wägen Sie sorgfältig ab, ob Sie sich für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung entscheiden.